

II-2859 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/2-5/1988

1010 Wien, den 18. Jänner 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1226 IAB

1988 -01- 20

zu 1333/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten
 Dr. FEURSTEIN und Kollegen an
 den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend Vermeidung von unnötiger Bürokratie
 im Bereich der Sozialversicherung
 (Nr.1333/J)

Von den anfragenden Abgeordneten wird angeführt, die Versicherten bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter müßten aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften einen Behandlungsbeitrag leisten. Dieser werde in der Regel vierteljährlich vorgeschrieben. Die Höhe dieses Behandlungsbeitrages richte sich nach dem jeweiligen Arzthonorar sowie nach der Höhe der sonstigen Behandlungskosten.

Aufgrund verschiedener Erfahrungen, die in der letzten Zeit vom Erstunterzeichner dieser Anfrage gesammelt worden seien, würden auch ganz bescheidene Behandlungsbeiträge von der Versicherungsanstalt vorgeschrieben werden. In einem konkreten Fall, der mit 13.11.1987 datiere, habe der Versicherte Edmund DÜRR aus Feldkirch einen Schilling einzahlen müssen.

Dieser Verwaltungsaufwand, der aus der Vorschreibung von Behandlungsbeiträgen in bescheidener Höhe resultiert, könne nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten immer dann unterbleiben, wenn die Verwaltungskosten höher seien als der jeweilige Behandlungsbeitrag.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben daher an mich folgende Fragen gerichtet:

1. Teilen Sie die Auffassung, daß der Behandlungsbeitrag nur dann vorgeschrieben werden sollte, wenn er höher ist als die jeweiligen Verwaltungskosten?

2. Was werden Sie unternehmen, um dieser Auffassung zu entsprechen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Da in der Anfrage als Beispiel ein von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vorgeschriebener Behandlungsbeitrag in der Höhe von einem Schilling angeführt wird, habe ich die genannte Anstalt um Stellungnahme in dieser Angelegenheit ersucht. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat dazu folgendes berichtet:

"Grundsätzlich werden Behandlungsbeiträge aus Gründen der Verwaltungsökonomie erst ab einem Mindestbetrag vorgeschrieben. Dieser Grenzbetrag wird über Anregung des Rechnungshofes in nächster Zeit von S 24,-- auf S 50,-- angehoben.

Im Gegenstande wurde dem Versicherten zum Termin Mai 1987 ein Behandlungsbeitrag von S 24,-- vorgeschrieben, der jedoch vorerst nicht einbezahlt wurde. Am 16.10.1987 überwies der Versicherte einen Betrag von S 23,--, der auf

- 3 -

die älteste Forderung (Vorschreibung Mai 1987) angerechnet wurde, da er einer bestimmten Vorschreibung nicht zuordenbar war. Hinsichtlich des noch offenen Betrages erfolgte eine Buchungsanzeige an den Versicherten, die zwar in der Allonge als solche bezeichnet wurde, nicht aber den Vermerk "nicht einzahlen" enthielt.

Derartige Buchungsanzeigen über etwaige Fehlbeträge bzw. Gutschriften liegen im Interesse des Versicherten und stellen eine Serviceleistung der Versicherungsanstalt dar. Um in Zukunft den unverhältnismäßig hohen Aufwand, der bei der Überweisung eines geringen Restbetrages entstünde, zu vermeiden, wird ab sofort auf derartigen Buchungsanzeigen der Vermerk "nicht einzahlen, Buchungsanzeige" angebracht."

In Ergänzung dazu möchte ich feststellen, daß auch ich die Auffassung, der Behandlungsbeitrag solle nur dann vorgeschrieben werden, wenn er höher als die jeweiligen Verwaltungskosten ist, durchaus teile, daß aber die angesprochene Versicherungsanstalt ohnedies diesem Grundsatz Rechnung trägt. Die von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in Aussicht genommenen Maßnahmen sind jedoch meiner Ansicht nach ausreichend, der in Rede stehenden Forderung in Zukunft noch mehr als bisher Rechnung zu tragen.

Im übrigen muß ich darauf hinweisen, daß es sich im gegenständlichen Fall um eine Angelegenheit der Selbstverwaltung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die - wie alle österreichischen Sozialversicherungsträger - vom Gesetzgeber als Körperschaft öffentlichen Rechtes eingerichtet ist, handelt. Die Geschäftsführung der österreichischen Sozialversicherungsträger ist durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen.

- 4 -

Ich als Bundesminister für Arbeit und Soziales habe im Rahmen meines Aufsichtsrechtes die Gebarung der Sozialversicherungsträger nur insoweit zu überwachen, als es sich um die Einhaltung von Gesetz und Satzung und der darauf beruhenden Rechtsvorschriften handelt. Zwar kann sich die Aufsicht auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken. Sie soll sich nach dem Gesetz jedoch nur auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Sozialversicherungsträger nicht unnötig eingreifen.

Der Bundesminister:

